

Schriftliche Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennis Gladiator (CDU) vom 05.12.17

und Antwort des Senats

Betr.: Integration am Gleisdreieck in Billwerder

Mit dem Bau der größten Flüchtlingsiedlung Deutschlands auf der grünen Wiese ausgerechnet in den ländlichen Marschlanden hat der Senat sich selbst eine kaum lösbare Integrationsaufgabe gestellt. Bildung und Sprache gelten als maßgebliche Schlüssel für eine erfolgreiche Einbindung in die Gesellschaft. Bei Kindern kann ein einheitlicher Bildungserfolg nur gelingen, wenn eine gerechte Verteilung der Flüchtlingskinder über alle Hamburger Schulen und Klassen erfolgt. Demnach sollen maximal vier Kinder aus einer Flüchtlingsunterkunft in einer Regelklasse unterrichtet werden. Aufgrund der Insellage und hohen Konzentration in Billwerder ist dies jedoch schwierig und steht im Widerspruch zum Grundsatz „Kurze Beine, kurze Wege“ und dem Anrecht von Geschwistern, die gleiche Schule zu besuchen. Aktuell steht insbesondere die Schule Mittlerer Landweg vor schwierigen Herausforderungen. Eltern berichten von Problemen und aggressivem Verhalten einzelner Schüler.

Vor diesem Hintergrund frage ich den Senat:

Die für Bildung zuständige Behörde verfolgt das grundsätzliche Ziel, neu zugewanderte Schülerinnen und Schüler bestmöglich an den Hamburger Schulen zu integrieren. Hierfür ist seit 2015 ein umfangreiches Maßnahmenpaket umgesetzt worden, siehe Drs. 21/7486. Im laufenden Schuljahr werden den staatlichen, allgemeinbildenden Schulen 480 Stellen für Flüchtlingsbeschulung zugewiesen. Das sind 196 Stellen mehr als zu Beginn des Jahres 2015. Es wurde ein dichtes Netz an internationalen Vorbereitungsklassen geschaffen, um die neu zugewanderten Kinder dezentral versorgen zu können. Dabei wird auch berücksichtigt, dass es Gebiete gibt, bei denen es weiterer Maßnahmen bedarf, um ein integrationsfreundliches Klima zu gewährleisten. So werden zum Beispiel für die Unterkunft am Mittleren Landweg Schulbusse eingesetzt, damit die Kinder verschiedene Grundschulen gut erreichen und eine Verteilung auf alle Bergedorfer Schulen erfolgen kann.

Dies vorausgeschickt, beantwortet der Senat die Fragen wie folgt:

1. *Wird die Geschwisterregelung für Kinder vom Gleisdreieck angewandt?*
2. *Was passiert, wenn nicht ausreichend Kinder von außerhalb der Unterkunft angemeldet werden, um zu gewährleisten, dass maximal vier Flüchtlingskinder pro Klasse unterrichtet werden?*

Soweit es im Sinne einer gelingenden Integration erforderlich ist, müssen auch Geschwister eine andere Schule als die nächstgelegene besuchen, siehe § 28 b Absatz 2 Hamburgisches Schulgesetz (HmbSG). Die angestrebte Verteilung gilt dabei unabhängig von der Anzahl anderweitiger Anmeldungen, siehe auch Antworten zu 3. und 7.

3. *Was geschieht mit Kindern aus internationalen Vorbereitungsklassen (IVK), wenn die Regelklassen voll sind?*

Ist an derselben Schule, an der sich die IVK befindet, kein Platz innerhalb der Klassengrößen gemäß § 87 Absatz 1 Satz 3 HmbSG verfügbar, wird an den umliegenden Schulen ein freier Platz gesucht.

4. *Was wird unternommen beziehungsweise ist geplant, um das bestehende und drohende Gewaltpotenzial, in der (Vor-)Schule einzudämmen?*

Die Beratungsstelle für Gewaltprävention sowie das regionale ReBBZ wurden eingeschaltet. Ziel ist es, den Kindern Regeln im Umgang zum Beispiel durch ein Sozialtraining zu vermitteln beziehungsweise zu festigen. Gewaltvorfälle gemäß Richtlinie zur Bearbeitung und Meldung von Gewaltvorfällen an Schulen wurden der zuständigen Behörde nicht gemeldet.

5. *Wer überprüft, welche Kinder aus der Unterkunft am Gleisdreieck in sprachlicher Hinsicht, wie auch psychisch und sozial für die erste Klasse geeignet sind?*

Die einschlägigen Verfahren werden durch die jeweilige Schulleitung sichergestellt, siehe § 38 Absatz 3 HmbSG. Im Übrigen siehe Vorbemerkung.

6. *Wie soll sichergestellt werden, dass es nur vier Flüchtlingskinder in einer Klasse gibt, wenn bisher das Merkmal „Flüchtling“ beim Übergang in eine Regelklasse in der Schulstatistik nicht erhoben wird? Hat der Senat vor, dies zu ändern?*

Siehe Drs. 21/10093.

7. *Wo ist die Vorgabe, dass künftig nicht mehr als vier Flüchtlingskinder in einer Klasse unterrichtet werden sollen, verschriftlicht? Wie ist der genaue Wortlaut? Wie verbindlich ist diese Vorgabe?*

Die allgemeinbildenden Schulen sind mit Schreiben vom 21.12.2016 darüber informiert worden, „dass im Sinne einer gleichmäßigen Verteilung nicht mehr als vier Schülerinnen oder Schüler, die Sprachförderung der dritten Phase bekommen, eine Regelklasse besuchen sollten.“

8. *Gilt die Regelung von maximal vier Flüchtlingskindern pro Klasse auch für Vorschulklassen?*
9. *Ist dem Senat bekannt, dass eine Vorschulklasse der Schule am Mittleren Landweg aus sieben einheimischen Kindern und 16 Kindern aus der Flüchtlingsunterkunft besteht?*

Wenn ja, wie bewertet der Senat diese Konstellation?

Gemäß §28 a HmbSG werden alle Kinder, bei denen in der Viereinhalbjährigenuntersuchung ein Sprachförderbedarf festgestellt wird, vorzeitig schulpflichtig und müssen deshalb vorrangig versorgt werden. Dies ist unabhängig davon, ob sie einen Flucht-hintergrund haben oder nicht. Um der besonderen Situation in der VSK am Mittleren Landweg Rechnung zu tragen, wurde eine zusätzliche Stelle für die Vorschulklasse eingerichtet.